

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 15.04.1890

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 15. April 1890.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o. 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg vom 8. April 1890, betreffend die Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

N^o. 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Oldenburg, den 8. April 1890.

Zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 — Reichsgesetzblatt Seite 97 —, wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 — Reichsgesetzblatt 1890 Seite 1 — hierdurch mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

1. Gemeindebehörden im Sinne des §. 18 des Reichsgesetzes sind die Gemeindevorstände, untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 des Reichsgesetzes die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse sowie die übrigen Gemeindevorstände.

2. Zur Vornahme der im §. 161 des Reichsgesetzes vorgesehenen Beglaubigung der Bescheinigungen der Arbeitgeber sollen auch die Gemeindevorstände zuständig sein.

Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Communal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des §. 161 des Reichsgesetzes.

Oldenburg, den 8. April 1890.

Staatsministerium.

Tanjen.

Calmeyer-Schmedes.

W. 32.

Zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Zivildienst- und Militärverpflichtung, vom 22. Juni 1889 — Reichsgesetzblatt Seite 97 — wird unter Zuvorsetzung auf die kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 — Reichsgesetzblatt 1890 Seite 1 — hierdurch mit höchster Genehmigung folgendes bestimmt:

1. Gemeindevorstände im Sinne des §. 18 des Reichsgesetzes sind die Gemeindevorstände, untere Ortswahlversammlungen im Sinne des §. 161 des Reichsgesetzes die Wähler und die Wählerinnen der Klasse I sowie die übrigen Gemeindevorstände.